

Hamburg Port Authority , Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA E162

###

Telefon 040 - 4 28 47 - ###

Telefax ###

Ansprechpartner

###Selk

E-Mail

###

###

#####

###

###

###

Gz: HPA / E162 / 00197 / 2012

Datum 06.03.2013

Verfahren

Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

06.09.2012

Grundstück

Belegenheit

Baublock

Flurstück

###

713-013

01849 in der Gemarkung: Altenwerder

Erweiterung des Frigo - TK - Zentrums

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan Hafengebiet
mit den Festsetzungen: Hafennutzungsgebiet
Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

5 / 1	Flurkartenauszug / Karte
5 / 11	Baubeschreibung (Formular)
5 / 12	Betriebsbeschreibung (Formular)
5 / 14	Berechnungen
5 / 17	12_7574_Lageplan
5 / 18	Übersichtsplan Grünflächenanteil
5 / 19	Pflanzplan 3.BA
5 / 20	Pflanzplan mit Pflanzenliste
5 / 21	Pflanzplan
5 / 22	Lageskizze
5 / 23	Lageplan Systementwässerung
5 / 24	Grundriss / Erdgeschoss Systementwässerung
5 / 25	Grundrisse UG, EG, OG, STG
5 / 26	Schnitte G-G und F-F
5 / 27	Ansichten
5 / 28	Beschreibung SW und RW
5 / 29	Bemessungen
5 / 30	Durchflussmenge
5 / 31	Berechnung Regenwasserabfluss
5 / 32	Berechnung Schmutzwasserabfluss
5 / 33	Projektinformation - 5min Regendauer
5 / 34	Projektinformation - 10min Regendauer
5 / 35	Projektinformation - 15min Regendauer
5 / 36	Systementwässerung - Lageplan
5 / 37	Systementwässerung - Erdgeschoss
5 / 38	Regenwasserabfluss - südl. Grundstücksgrenze
5 / 39	Regenwasserabfluss - Am Altenwerder Kirchtal
5 / 40	Lageplan
5 / 41	Übersicht Erdgeschoss
5 / 42	Grundriss / Erdgeschoss
5 / 43	Grundriss Büro (UG, EG, OG, STG)
5 / 44	Plan Pausenraum
5 / 45	Schnitte C-C + F-F BA3
5 / 46	Schnitte E-E + G-G BA3
5 / 47	Ansichten
5 / 48	Bau- und Betriebsbeschreibung
5 / 49	Brandschutzkonzept
5 / 50	Grundrisse, Schnitte, Übersichtsplan (Brandschutz)
5 / 53	Löschanlagenkonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung/en wird/werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Der Abstand zwischen dem "Aufenthaltscontainer" und der Veterinärstation beträgt nur ca. 3.00m und zum Hauptgebäude 0,88 m. Die Abstandsflächen überdecken sich entgegen § 6 Abs. 2 HBauO.
 - 1.2. Die zul. 35 m Rettungsweglänge aus den Tiefkühlslagern gem. § 33 HBauO reichen nicht aus. Der längste Weg von der ungünstigsten Stelle beträgt 60 m .
 - 1.3. Auf innere Brandwände nach < 40 m gemäß § 28 Abs. 2 Nr.2 HBauO in den Tiefkühlbereichen und im Rampenbereich soll verzichtet werden. Die Tiefkühlhallen sind ca. 56 x 26 m und der Rampenbereich ca. 15 x 66 m groß.
 - 1.4. Verzicht auf Wandhydranten (Industriebaurichtlinie Punkt 5.12.1)

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 2.2. Starkstromanlage
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlageverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Bauherrenwechsel

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Anforderungen
- Anlage - arbeitnehmerschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage - bodenschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage - gewässerschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage - immissionsschutzrechtliche Anforderungen
- Anlage - kampfmittelrechtliche Anforderungen
- Anlage - naturschutzrechtliche Anforderungen

###

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Hamburg Port Authority
Bauprüfabteilung Hafen

Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Auflagen und Hinweise

Ausführungsbeginn

3. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
4. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO).

Durchführung

5. Wechselt die Bauleiterin oder der Bauleiter während der Bauausführung, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Folgeeinrichtungen

6. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 6.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 16 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
11 Stellplätze für die Büronutzung
5 Stellplätze für die Lagernutzung
7. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 7.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 16 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
11 Stellplätze für die Büroflächen,
(hiervon 2 Stellplätze für Besucher und 1 Stellplatz für Behinderte)
 - 7.2. 5 Stellplätze für die Lagernutzung

Nutzungsbeginn

8. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

9. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- 9.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
- Brandmeldeanlage
 - Rauchabzugsanlage
 - selbsttätige Feuerlöschanlage
 - Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Anlage zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

10. Auflagen und Hinweise

Zuständige Dienststelle
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

- 10.1. Vorschriften
Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
- 10.2. Nebenbestimmungen
- 10.3. Die kraftbetätigten Türen/Tore müssen bezüglich Bau und Ausrüstung den Anforderungen des Bauproduktengesetzes (BauPG) und der Maschinenrichtlinie 98/37/EG (9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz) genügen.
- 10.4. Vor der ersten Inbetriebnahme muss ein Nachweis im Prüfbuch vorliegen, dass die Türen bzw. Tore von einer befähigten Person auf ihren sicheren Zustand überprüft worden sind (§ 10 Abs. 1 BetrSichV).
Für (ggf. vorhandene weitere) prüfpflichtige Einrichtungen im Sinne der einschlägigen Vorschriften wie z.B. Druckbehälter bzw. Überladebrücken sind zur Abnahme die entsprechenden Prüfbücher bzw. ~nachweise vorzulegen.
- 10.5. Sämtliche gegen Absturz notwendige Umwehungen müssen mindestens 1 m hoch sein, bei einer Absturzhöhe > 12 m mindestens 1,10 m (Ziff. 2.1 Anhang zur ArbStättV i. V. m. ASR 12/1-3). Hierzu zählen auch Balkon-, Treppengeländer und dgl..
- 10.6. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen (§ 4 ArbStättV und Anhang, Ziff. 1.8).
- 10.7. Es ist ein Verkehrswegkonzept für den Außenbereich zu erstellen und umzusetzen bzw. das bereits bestehende ist im Hinblick auf diesen 3. Bauabschnitt zu ergänzen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fußgänger von den PKW-Stellplätzen durch die Trennung der Verkehrswege Kraftfahrzeuge / Fußgänger gefahrlos das Bürogebäude bzw. die Lagerhalle erreichen können (§ 3 ArbSchG).

Für die Reinigungs- und Wartungsarbeiten der Glasflächen (z.B. der Fassaden) ist ein Konzept zu erstellen bzw. das bereits bestehende im Hinblick auf diesen 3. Bauabschnitt zu ergänzen (§ 4 ArbSchG und § 3 ArbStättV), in dem insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen
- Handhabbarkeit in Zusammenhang mit Unfallgefahren
- maximale Arbeitshöhe beim Anleitern

- Zugängigkeit: allgemeiner Zugang
- Notabgang.

Für evtl. Dachausstiege sind detaillierte Zeichnungen vorzulegen. Lichtkuppeln sind in der Regel nicht für einen sicheren Ausstieg geeignet.

- 10.8. Hinsichtlich der Lüftung der innenliegenden Toilettenräume ist die Nr. 6 der ASR 37/1 zu beachten und insoweit einzuhalten. Das bedeutet z. B., dass die Anlage so auszulegen ist, dass sie einen Luftwechsel von 30 m³/h ermöglicht. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten.
- 10.9. Beim Bau und Betrieb der Lagereinrichtungen sind die " Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte " (BGR 234) zu beachten (§ 3 ArbStättV).
- 10.10. Räume, in denen an Bildschirmgeräten gearbeitet wird, sind bezüglich der Nennbeleuchtungsstärke, ihrer Planungs- und Mindestwerte nach DIN 5035 Teil 2 und Teil 7 zu behandeln (§ 3 ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.4 des Anhanges).
- 10.11. Wenn im Lager feste Arbeitsplätze (z.B. zum Kommissionieren) eingerichtet werden, so sollten für diese Bereiche Sichtverbindungen ins Freie geschaffen werden.
Die Gesamtfläche der Sichtverbindungsfenster soll ca. 10 % der Arbeitsplatzbereiche betragen. Die Unterkante der Fenster bzw. der durchsichtigen Flächen in Türen soll zwischen 0,85 m und 1,25 m über dem Raumfußboden liegen, je nachdem, ob die Arbeitnehmer im Raum überwiegend sitzen oder stehen (Ziff. 3.4 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR 7/3).
- 10.12. Die Notausgangstüren sind augenfällig mit Rettungszeichen (Piktogrammen) gemäß Anlage 1 ASR A1.3 zu kennzeichnen (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i.V.m. Anlage 1 der ASR A1.3).
- 10.13. Wenn bei ausfallender allgemeinen Beleuchtung die Arbeitsstätte nicht gefahrlos verlassen werden kann, sind die Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten (Ziff. 2.3 Anhang zur ArbStättV i. V. m. Ziff. 8 ASR A 2.3)
- 10.14. Hinweis
- 10.15. Das Schreiben der E & S Planungsgesellschaft mbH & Co. KG vom 25. 10., das Bezug nimmt auf ein ähnliches Schreiben vom 15. 12. 2004 (zum 1. Bauabschnitt), wird Bestandteil der Genehmigung.

Anlage zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

11. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Hamburg Port Authority
Bodenschutzbehörde
Jan Hadenfeldt E163-9
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg
Tel. 040 / 428 47 - 2491
Email: Jan-Reimer.Hadenfeldt@hpa.hamburg.de

- 11.1. Die Erweiterung des Tiefkühlzentrums soll im südwestlichen Teilbereich des Hafenerweiterungsgebietes Altenwerder ausgeführt werden. In diesem Bereich wurden unter technischen Sicherungsmaßnahmen umgelagerte Böden der Einbauklasse Z2 der LAGA eingebaut.
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes seitens BSU-U2- keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) berücksichtigt werden:
- 11.2. Zum Schutz des oberflächennah anstehenden Grundwassers wurde als technische Sicherungsmaßnahme über den eingelagerten LAGA-Böden eine wasserundurchlässige Sperrschicht aus 0,5 m Mergel eingebaut. Sollten beim Bau der Fundamentkonstruktion diese LAGA-Böden und die Mergelabdeckung teilweise entfernt werden, so ist, um für Niederschlagswasser keinen hydraulischen Kontakt zu den Z2-Böden zu schaffen ist die Mergelschicht bis an die Fundamente heran zu rekonstruieren
- 11.3. Sollte beim Bau der Ver- und Entsorgungsgräben die eingebaute Mergelschutzschicht beschädigt bzw. angeschnitten werden, so ist die Schutzfunktion als wasserundurchlässige Sperrschicht wieder herzustellen.
- 11.4. Für die geplante Tiefgründung der Fundamentkonstruktion ist ein Pfahlgründungsverfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen aus dem Auffüllungsbereich in den Grundwasserleiter verhindert. Als Pfahlsystem sind erfahrungsgemäß Vollverdrängerpfähle mit 60° Spitze geeignet. Das Pfahlgründungsverfahren ist mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt -U 23- abzustimmen.
- 11.5. Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet, welches organische Weichschichten (Klei, Schlick, Mudde, Torf) im Untergrund aufweist. In diesen Schichten ist die Bildung von Gasen (Methan und Kohlendioxid) nicht auszuschließen. Diese Gase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen.
- 11.6. Für dieses Bauvorhaben sind passive, gastechnische Sicherungsmaßnahmen (wie Sand-/Kiesfilterschicht, gasdichte Leitungsdurchführungen, keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle) zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten erforderlich (siehe Informationsbroschüre "Methan aus

Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung",
<http://www.hamburg.de/altlasten>).

- 11.7. Die einzelnen Maßnahmen gegen Bodengase sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Fertigstellung von einem Sachverständigen abzunehmen.
- 11.8. Ein entsprechender Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung und Fertigstellung der unter 1. und 2. genannten Auflagen ist der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, U25 vorzulegen.
- 11.9. Alternativ können zur Überprüfung einer eventuellen Gasbildung bzw. eines eventuellen Gasvorkommens Bodenluftuntersuchungen im Bereich des Baufeldes durchgeführt werden. Das Untersuchungskonzept und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, U25 (Tel. 040/42845-4181) abzustimmen. Wird kein Methan nachgewiesen und liegen die Konzentrationen für Kohlendioxid unter 5 Vol.-%, sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
- 11.10. Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg")
"Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Hamburg Port Authority AöR, Bereich Umwelt und Naturschutz HPA E163-4, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, Tel.: 42847-2779 zu benachrichtigen. Der Baubeginn ist vorab ebenfalls dieser Dienststelle anzuzeigen.

Anlage zum Bescheid

GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

12. Auflagen und Hinweise

Abwasserrechtliche Anforderungen

Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 1402
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Tel.: 42840-2372, Fax: 42797-2372

Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-Grundstücksentwässerung-
Billstraße 84
20539 Hamburg
Tel.: 428 45-2067, Fax: 428 45- 41 30

- 12.1. Vorschriften
Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),
zuletzt geändert am 19.04.2011 (HmbGVBl. S. 123)
- 12.2. Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG
Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für das Abtauwasser wird
erteilt. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.
- 12.3. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen -
Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)
- 12.4. Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine
Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
- 12.5. Ein Teil der Hofeinläufe liegt unterhalb der Rückstauenebene. Diese Fläche ist durch
eine Rampe und ein Hochbord eingefasst, so dass keine Gefährdung von Gebäuden
oder Nachbargrundstücke zu erwarten ist. Ferner liegt das öffentliche Siel sehr tief,
so dass ebenfalls kein Rückstau aus den öffentlichen Regenwassersiel zu erwarten
ist. Daher wird auf den Einsatz von einer Doppelpumpenhebeanlage vorerst
verzichtet. Sollten dennoch Probleme mit der Entwässerung dieser Fläche auftreten,
ist nachträglich eine Doppelpumpenhebeanlage vorzusehen.
- 12.6. Aufgrund der möglichen Einstauhöhe von Regenwasser auf der Dachfläche bis zum
Anspringen des Notablaufes der Dachentwässerung muss die Dachkonstruktion den
Wasseraufstau schadlos aufnehmen können (statische Berücksichtigung).
- 12.7. Entsprechend DIN 1986-100 Ausgabe Mai 2008 ist das 30-jährige Regenereignis
auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten. Bei einem Aufstau auf der eigenen
Grundstücksfläche ist sicherzustellen, dass es zu keinen Abwassermisständen
und Gebäude-schäden kommen kann.

- 12.8. Hinweise
- 12.9. Der Dichtheitsnachweis für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage ist der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden (§ 17 b HmbAbwG).
Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
Als Prüfbericht kann der beiliegende Vordruck P verwendet werden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen.
- 12.10. Ausgenommen von diesem Nachweis sind Grundleitungen und Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.
- 12.11. Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:
die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG,
das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und
Abwasserbehandlungsanlagen z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- 12.12. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 12.13. Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 (8) HmbAbwG).

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

13. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 1402
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Tel.: 42840-2372, Fax: 42797-2372

Vorschriften
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. September
2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

13.1. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

- 13.2. Die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 5.2, Abschnitt II (Begrenzung der Lärmimmissionen) des Genehmigungsbescheides - Az: 79/04 - vom 15.02.2005 nach § 4 BImSchG gelten entsprechend für die Erweiterung des Tiefkühlzentrums. Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile der Ammoniak-Kälteanlage ist eine sicherheitstechnische Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG durchführen zu lassen. Die neuen Anlagenteile der Ammoniak-Kälteanlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Gutachter bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe, - IB 1402 -, umgehend zu übersenden.

Anlage zum Bescheid

KAMPFMITTELRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

14. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Behörde für Inneres Feuerwehr
F04
F046
Billstrasse 87
20539 Hamburg
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

- 14.1. die Auswertung der alliierten Luftbilder aus dem II. Weltkrieg hat ergeben, dass auf der abgefragten Fläche kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger oder vergrabener Munition, Kampfstoffe oder Waffen etc. vorhanden ist
- 14.2. Die Fläche wird nicht nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung (Kampfmittel-VO, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) als Verdachtsfläche eingestuft.
- 14.3. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Sondierungen notwendig.
- 14.4. Dieser Bescheid gilt nur für die auf dem anliegenden Plan grün dargestellten Fläche.

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

15. Auflagen und Hinweise

- 15.1. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem beantragten Bauvorhaben unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:
- 15.2. Die Umsetzung der Grundstücksbegrünung hat gemäß des Pflanzplans für den 3. Bauabschnitt vom 31.10.2012 (Anl. 5/19) zu erfolgen.
- 15.3. Ergänzend zu den gemäß Pflanzplan zum 3. Bauabschnitt geplanten hochstämmigen Laubbäumen sind an der westlichen Grundstücksgrenze zusätzlich 3 *Quercus petraea* zu pflanzen. Die Ergänzungspflanzung ergibt sich in Anlehnung an die Bepflanzung aus dem 1. Bauabschnitt im östlichen Grenzverlauf des Grundstücks.
- 15.4. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Pflanzen aus dem norddeutschen Klimabereich. Pflanzenarten, Pflanzenqualitäten und Stückzahlen sind dem Pflanzplan zum 3. Bauabschnitt zu entnehmen.
- 15.5. Die Bäume sind in wie im Pflanzplan angegeben zu pflanzen. Dabei ist für eine fachgerechte Boden- und Pflanzvorbereitung Sorge zu tragen. Die Bäume sind durch je zwei Pflanzpfähle und Bindung aus Kokosstrick zu sichern. Bei Ausfall sind die betroffenen Bäume in der auf den Verlust folgenden Pflanzperiode durch eine entsprechende Anzahl neuer Bäume gleicher Qualität zu ersetzen. Die anschließende Pflege hat nach den Regeln fachgerechter Praxis zu erfolgen
- 15.6. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Eine Abnahme erfolgt erst nach dem sog. Johannitrieb (Ende Juni) eines Jahres.

Der Freiflächenanteil ist mit einer gebietsheimischen Wildansaat zu versehen.
- 15.7. Die Freimachung der Fläche hat nach BNatSchG zum Schutz der Brutvögel in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen.
- 15.8. Die mit den Antragsunterlagen dargelegten Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode um-zusetzen und dauerhaft zu erhalten.